

# ELO Digital Office GmbH-Lizenz- und Nutzungsbestimmungen

# ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG für Software-Produkte der ELO Digital Office GmbH (End User License Agreement – EULA )

für die Version: ELO ECM Suite 11

# Inhaltsverzeichnis

A:	Vertragliche Grundlagen für die Geltung	2
1.	Geltungsbereich	2
2.	Ausschließlichkeit	2
3.	Vertragsschluss und Schriftform	3
B:	Überlassung von Software	3
1.	Lizenzgewährung und Umfang der Nutzung	3
2.	Bestimmungsgemäße Nutzung eines ELO-Users	4
3.	Lizenzreport, automatisierte Datenabfrage, Lizenzaudit	7
4.	Schutzrechte Dritter	9
5.	Eigentum, Urheberrechte und Quellcode	10
6.	Produktnamen, Schutzrechts- und Copyrightvermerke	11
7.	Verhaltenspflichten	12
8.	Salvatorische Klausel	12

**WICHTIG**: Bitte lesen Sie die Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung sorgfältig, **bevor** sie die Installation des Programms fortsetzen!



#### Seite 2 von 12

# A: Vertragliche Grundlagen für die Geltung

## 1. Geltungsbereich

Das ELO Digital Office GmbH End-User License Agreement (EULA) ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Endkunden (entweder eine natürliche oder eine juristische Person) und der ELO Digital Office GmbH für die Software-Produkt(e) und möglicherweise dazugehörige Software-Komponenten, Medien, gedruckte Materialien und online oder elektronische Dokumentationen. Durch Installation, Kopieren oder anderweitige Nutzung des Softwareprodukts erklären Sie sich mit den Bedingungen dieses EULAs gebunden zu sein. Dieser Lizenzvertrag stellt die gesamte Vereinbarung über die Nutzung der Software-Programme zwischen Ihnen und der ELO Digital Office GmbH dar (im Weiteren bezeichnet als "Lizenzgeber). Wenn Sie nicht mit den Bedingungen dieser EULA einverstanden sind, installieren oder verwenden Sie das Softwareprodukt nicht.

Das Softwareprodukt ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Copyright-Verträge, sowie andere Gesetze zum geistigen Eigentum und Verträge geschützt. Das Softwareprodukt wird, sofern keine anders lautende schriftliche Gestattungsform vorliegt, ausschließlich kostenpflichtig lizenziert.

Diese Lizenz- und Nutzungsbestimmungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen aktuell laufender und/oder zukünftiger Geschäftsverbindungen.

ELO Digital Office, das ELO Logo, ELO.com, ELOoffice, ELOprofessional und ELOenterprise sind Marken der ELO Digital Office GmbH in Deutschland und/oder anderen Ländern.

Die ELO Digital Office GmbH stellt sämtliche Informationen mit großer Sorgfalt und nach dem jeweils geltenden Stand der Technik zusammen und sorgt für deren regelmäßige Aktualisierung.

#### 2. Ausschließlichkeit

Es gelten ausschließlich die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der ELO Digital Office GmbH. Entgegenstehende Bedingungen sind nur gültig, wenn die ELO Digital Office GmbH ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt.



#### Seite 3 von 12

Wenn Sie damit nicht einverstanden sein sollten, weisen Sie die ELO Digital Office GmbH sofort schriftlich darauf hin. Für diesen Fall müssen wir uns vorbehalten, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Bedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

## 3. Vertragsschluss und Schriftform

Eine vertragliche Verpflichtung wird grundsätzlich nur eingegangen, wenn Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung insbesondere die Bestimmungen zur Nutzung der Software zwischen der ELO Digital Office GmbH und dem Kunden von beiden Seiten einvernehmlich schriftlich festgelegt worden sind. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn auch diese danach schriftlich bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt für alle Willenserklärungen, insbesondere Beanstandungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen. Vertragsstrafen müssen sich beide Vertragsparteien schriftlich vorbehalten. Diese Klausel kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

# B: Überlassung von Software

# 1. Lizenzgewährung und Umfang der Nutzung

Die ELO Digital Office GmbH räumt in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaberin dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche (nicht-exklusive) Recht ein, die im Auftrag und / oder in der Rechnung bezeichneten ELO Digital Office GmbH-Softwareprodukte und das Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen.

Der Endkunde erhält gegen die vereinbarte Vergütung ein einfaches (nicht ausschließliches) Recht, die überlassenen Softwareprodukte während der vereinbarten Dauer zu nutzen. Der Endkunde ist berechtigt, Sicherungskopien der überlassenen Softwareprodukte in angemessener Anzahl zu erstellen. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der überlassenen Softwareprodukte dürfen weder entfernt noch verändert werden.

Der Hersteller ELO Digital Office GmbH bietet mit dem Erwerb von Produktivlizenzen grundsätzlich jedem Lizenznehmer eine angemessene



#### Seite 4 von 12

Anzahl von Test- und Entwicklungslizenzen ohne weitere Lizenzkosten an. Zur Installation ist eine zusätzliche Lizenznummer erforderlich.

Jede Nutzung der überlassenen Software durch den Endkunden über das vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine Nutzung der Software mit mehr als der vereinbarten Anzahl, gilt als vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Endkunde verpflichtet, die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen und eine Vereinbarung zur Nachlizenzierung mit angemessener Vergütung zu treffen. Zur Prüfung der Übernutzung können regelmäßige Audits vereinbart werden.

# 2. Bestimmungsgemäße Nutzung eines ELO-Users

2.1. ELO Digital Office GmbH gewährt Ihnen das Recht zur Installation und zur bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung der Softwareprodukte.

Als bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung der Softwareprodukte wird hiermit definiert:

Das Einlesen von Daten eines Programms durch Eingabe an einem stationären oder mobilen Eingabegerät, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die Hardware zum Zweck der Verarbeitung sowie Herstellung einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung gilt allgemein als Nutzung des ELO-Programms. Die Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus den offiziellen Herstellerunterlagen, wie z.B. den zu den jeweiligen Programmen gehörenden Handbüchern.

2.2 Der Kunde erwirbt das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundene Ressourcen einzusetzen, wie er hierfür Lizenzgebühren entrichtet. Als Ressource gelten insbesondere eine Softwareanwendung, ein Batchprozessor, eine Datei oder ein Arbeitsplatz. Als Ressourcen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Remote-Arbeitsplätze. Dienen diese lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Ressourcen, ist hierfür keine zusätzliche Lizenz erforderlich. Wird die vereinbarte bestimmungsgemäße Nutzung überschritten, wird fehlerfreier Betrieb nicht gewährleistet. Bemessungsgrundlage sind die in der



#### Seite 5 von 12

- zugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie getroffene Individualvereinbarungen.
- 2.3 Ein ELO-User ist lizenztechnisch zu berücksichtigen, wenn eine Person, die dem Unternehmen rechtlich zuzuordnen ist, durch ein eigenes Profil in der zentralen Userverwaltung (Beispiel: MS AD, LDAP) des Unternehmens hinterlegt wurde und Funktionen in ELO-Produkten direkt oder indirekt initialisiert, aufruft oder verursacht.
- 2.4 Rein lesende Zugriffe sind grundsätzlich kostenfrei, es sei denn, sie sind erst nach Erwerb und Installation bestimmter Technologien möglich. So erlauben Java Clients den kostenlosen lesenden Zugriff; in anderen Fällen hingegen ist zunächst eine kostenpflichtige Komponente zu erwerben und zu installieren (so im Falle des ELO Web-Access, ELO-IX-Access etc.). Erfordern diese kostenpflichtige Module einen sog. Service-User, wird ohne Berechnung jeweils eine Userlizenz mit ausgeliefert.

Alle weiteren Zugriffe, insbesondere über den ELO DMS-Desktop mit seinen Bestandteilen (ELO Client for Microsoft Outlook, ELO Clients for Microsoft Word, Excel und PowerPoint, ELO File System Client) sowie über weitere / zukünftige Module protokollieren bei jeder Anmeldung einen Schreibzugriff am ELO-Server und berechtigen nicht zum kostenlosen Lesen.

2.5 Unter lesendem Zugriff wird die bloße Anzeige und Suche von Dokumenten, Metainformationen innerhalb des (ELO) Systems verstanden. Alle anderen Aktionen innerhalb dieses Systems gelten entsprechend als schreibende Zugriffe und bedingen eine Lizenz. Dabei ist zu beachten, dass eine Aktion in ELO mehrere schreibende Zugriffe auslösen kann. Entsprechend sind auch Überlieferungen der Systeminformationen an Drittsysteme sowie schreibende OCR Zugriffe (z.B.: Erfassen von Indexfelddaten mit Click-OCR) kostenpflichtig.

Nicht als schreibende/aktive Zugriffe gelten nachfolgende Operationen, die somit als lesende/passive Zugriffe gewertet werden. (Die Auflistung ist weder vollständig noch abschließend)

- Passwort-Eingabe, sowie Passwort-Änderungen
- Drucken innerhalb des ELO Systems
- Dokumente innerhalb des ELO Systems verschicken
- Dokumente auf Klemmbrett legen bzw. wieder entfernen
- Dokumente anzeigen (zur Ansicht öffnen)
- Darstellung/ Ansichten im Voll-Client ändern



#### Seite 6 von 12

- Favoritensuche speichern
- Sämtliche administrative Zugriffe, die der User im Rahmen der Benutzung des Systems auslöst
- OCR-Zugriffe im Falle rein lesender Anwender

Für sog. Service-User, die z.B. von Server- und/oder Schnittstellenprozessen angelegt und notwendig werden, wird jeweils bei Erwerb der entsprechenden Komponenten ein User mit ausgeliefert, der für diesen Service-User eingesetzt werden kann und sollte.

Schreibende Zugriffe mit bzw. über den User "Administrator" erfordern jedoch eine kostenpflichtige Lizenz.

- 2.6 Erfolgen mehr als 20 dieser qualifizierten Schreiboperationen in einem Berichtszeitraum von 6 Monaten, so wird ein User entsprechend als schreibender Volluser ausgewiesen, was zwingend eine kostenpflichtige Lizenz erfordert.
- 2.7 Eine Mehrfachanmeldung vom gleichen Arbeitsplatz aus mit unterschiedlichen ELO-Client-Technologien (z.B. Java-Client, ELO Web Client; ELO Client for Microsoft Outlook, ELO Clients for Microsoft Word, Excel und PowerPoint, ELO File System Client; ELO for Mobile Devices ) mit der gleichen Benutzerkennung wird als ein Zugriff gewertet und wird auch nicht unterbunden. Die Mehrfachverwendung eines Benutzernamens von verschiedenen Personen ist hingegen nicht erlaubt (z.B. Technischer User, der stellvertretend für mehrere Anwender Dokumente in ELO ablegt).
- 2.8 Alle ELO-Clients und Module verfügen über eine Kennung und identifizieren sich bei der Anmeldung, wodurch eine Unterscheidung und Ausweisung z.B. der jeweiligen Benutzer, der genutzten Module, Login-/Logout-Zeiten, IP-Adressen oder Hostnamen in einem Lizenz- und Systemreport ermöglicht wird. Bei Unterlizenzierung erfolgt eine im ELO-System archivierte Benachrichtigung aller Administratoren, wozu Anwender zählen, die mit dem Recht "Anwenderdaten bearbeiten" am System angemeldet sind.
- 2.9 Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, Lizenzverfahren alter und neuer Versionen gemischt zu betreiben. Neue Produktstände stehen auch im Kontext aktueller Systemumgebungen und bieten auf moderne Anforderungen ausgerichtete Lizenzbedingungen. Mit dem Kauf neuer Versionen werden die Lizenzierungs-



#### Seite 7 von 12

- bestimmungen entsprechend angepasst. Es gelten damit insgesamt die zum Kauf und nach Installation gültigen Lizenzbestimmungen.
- 2.10 Einsatz- und Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich aus dem Programm beigefügten Handbüchern. Darüber hinaus geltende zusätzliche zugesicherte Eigenschaften müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und schriftlich vereinbart werden.
- 2.11 ELO behält sich das Recht vor die vorliegenden Lizenzbestimmungen jederzeit anzupassen und damit Änderungen und/oder Ergänzungen an diesen Lizenzbestimmungen vorzunehmen. Insbesondere können solche Anpassungen aufgrund von
  - technischen Entwicklungen oder technischen Veränderungen an der ELO-Software,
  - notwendigen Ablösungen, Abkündigungen, Umstellungen der ELO-Software,
  - notwendigen Lizenzmodellwechseln,
  - Änderungen in der Rechtsprechung oder
  - sonstigen gleichwertigen und triftigen Gründen

#### vorgenommen werden.

ELO wird Änderungen und Anpassungen an den Lizenzbestimmungen dem Endkunden schriftlich oder durch einen durch ELO bereitgestellten elektronischen Prozess mitteilen. Stimmt der Endkunde diesen Änderungen ausdrücklich zu oder widerspricht er diesen Lizenzbedingungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Benachrichtigung schriftlich oder per E-Mail, so werden die geänderten oder ergänzenden Bedingungen ihm gegenüber wirksam.

## 3. Lizenzreport, automatisierte Datenabfrage, Lizenzaudit

3.1. Mittels eines Lizenz-Reports und/oder Lizenz-Audits kann und soll jeweils überprüft werden, wie ELO-Produkte im Unternehmen des Lizenznehmers genutzt werden und ob die tatsächliche Nutzung der Produkte hinsichtlich installierter Versionen, Editionen, Optionen, Hardware, Prozessoren und Nutzerzahlen (Lizenz- und Nutzungs-



#### Seite 8 von 12

- daten) den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Lizenzverträgen entspricht.
- 3.2. Der Lizenzgeber wird aufgrund dieser Lizenzbedingungen berechtigt, Lizenzprüfungen durchzuführen. Dies geschieht im Standard über ein automatisches Lizenzreporting. Die Übermittlung der aktuellen Lizenz- und Nutzungsdaten erfolgt automatisch bei regelmäßigen Systemstatusmeldungen, die in der Regel einmal pro Kalendermonat vom ELO-System ausgeführt werden.
- 3.3. Des Weiteren ist der Lizenzgeber berechtigt, auf seine Kosten und höchstens einmal alle zwölf (12) Monate, die Nutzung der Programme beim Lizenznehmer entweder selbst oder durch einen als sachverständig zertifizierten und autorisierten ELO-Business-Partner nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen ("Audit"). Er ist insbesondere berechtigt, in der für ihn geeigneten Weise Nachweise über die Einhaltung des Lizenzumfangs nach dieser Vereinbarung zu erheben oder vom Lizenznehmer anzufordern. Der Lizenznehmer ist zur notwendigen Mitwirkung bei einem Audit im vorstehenden Sinne verpflichtet.
- 3.4. Ein solches Lizenzaudit hat der ELO-Business Partner oder der Lizenzgeber 30 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. Die Prüfung darf nur zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten des Lizenznehmers erfolgen. Der Lizenznehmer wird bei dem Audit des Lizenzgebers kooperieren, den technischen Sachverständigen in vernünftigem Umfang unterstützen und Zugang zu Informationen gewähren. Der normale Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers darf durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört werden.
- 3.5. In beiden Fällen ist der Lizenznehmer verpflichtet, für nicht von den erworbenen Lizenzrechten gedeckte Nutzung der Programme anfallende Gebühren nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist der ELO-Business Partner bzw. der Lizenzgeber berechtigt, die technische Unterstützung des Lizenznehmers, seine Lizenzen und/oder diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Lizenznehmer erklärt sich des Weiteren damit einverstanden, dass der Lizenzgeber oder der ELO-Business Partner nicht für Kosten einzustehen haben, die durch die Mithilfe beim Audit entstehen.



#### Seite 9 von 12

#### 4. Schutzrechte Dritter

Die ELO Digital Office GmbH stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn in Zusammenhang mit der Nutzung der Software wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erhoben werden, vorausgesetzt,

- dass der Kunde die ELO Digital Office GmbH unverzüglich über alle erhobenen Verletzungsvorwürfe unterrichtet,
- der Kunde ohne Zustimmung der ELO Digital Office GmbH keine derartigen Ansprüche anerkennt,
- der Kunde der ELO Digital Office GmbH gestattet, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen, und die ELO Digital Office GmbH die notwendige Unterstützung gibt, wobei sämtliche Verhandlungsund Verfahrenskosten zu Lasten der ELO Digital Office GmbH gehen.

Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn die Urheber- und Patentrechtsverletzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen darauf zurückzuführen sind, dass die Software oder Teile davon mit Geräten oder Programmen genutzt werden, die nicht von der ELO Digital Office GmbH geliefert wurden bzw. deren kombiniertem Einsatz nicht zugestimmt wurde.

Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung der ELO Digital Office GmbH in Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten.

Im Falle bereits erhobener oder zu erwartender Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten kann die ELO Digital Office GmbH auf eigene Kosten die Geräte oder Programme ändern oder austauschen, um eine Verletzung zu verhindern. Die Leistung des von der ELO Digital Office GmbH gelieferten Softwaresystems darf dadurch nicht verringert werden.

Wenn die Nutzung der Software oder Teile davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Ermessen der ELO Digital Office GmbH eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, kann die ELO Digital Office GmbH unter Ausschluss aller anderen Rechte des Kunden nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

- die Programme so ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen;
- dem Kunden das Recht verschaffen, die Systeme weiter zu nutzen;
- die betreffenden Programme durch Programme ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen und die entweder den Anforderungen des



#### Seite 10 von 12

Kunden entsprechen oder gleichwertig mit den ersetzten Programmen sind;

• die Programme oder Teile davon zurücknehmen und dem Kunden den (gegebenenfalls anteiligen) Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung und Wertverlust erstatten, vermindert um den dem Kunden hierdurch entstandenen Schaden.

# 5. Eigentum, Urheberrechte und Quellcode

Der Kunde erwirbt Eigentum an einer bestimmten Programmkopie einschließlich der dazugehörigen Programmunterlagen.

Die ELO Digital Office GmbH bleibt Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und / oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

Sofern keine werkvertragliche Erstellung von Individualsoftware vorliegt, gehen Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Kunden durchgeführt werden, in das Eigentum der ELO Digital Office GmbH über und können auch anderen Kunden nach Zustimmung des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an die ELO Digital Office GmbH abgetreten. Die ELO Digital Office GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.

Eine Änderung des Programmcodes durch den Kunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ELO Digital Office GmbH zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Von solchen Änderungen stellt der Kunde der ELO Digital Office GmbH eine Kopie der Änderung auf einem Datenträger oder in gedruckter Form zusammen mit allen notwendigen Informationen zur Verfügung. Eine Verwertung der geänderten Programmversion bedarf der Zustimmung des Kunden.

Werden vom Kunden oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von der ELO Digital Office GmbH bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so ist die ELO Digital Office GmbH für entstehende Schäden nicht haftbar.



#### Seite 11 von 12

Eine Herausgabe des Quellcodes bedarf einer expliziten schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Herausgabe sowie einer Zusatz-vergütung.

## 6. Produktnamen, Schutzrechts- und Copyrightvermerke

Alle Titel, einschließlich derer die nicht dem Urheberrecht unterliegen, in und an dem Softwareprodukt sowie alle Kopien davon gehören der ELO Digital Office GmbH oder deren Lieferanten. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte sind durch ELO Digital Office GmbH reserviert. Die Softwareprodukte der ELO Digital Office GmbH werden ausschließlich unter den geschützten Produktnamen und in der Originalausstattung vertrieben, die auf den Softwareprodukten befindlichen Schutzrechts- und Copyrightvermerke sowie sonstigen Kennzeichnungen und Eigentumsvermerke sind zu beachten und dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz, noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden.

Der Kunde hat nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations-, Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen. Hierzu gehören nur jene Unterlagen, die dem Kunden in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch Werbeschriften und deren Inhalt. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien oder Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ELO Digital Office GmbH zulässig.

Der Kunde verpflichtet sich, der ELO Digital Office GmbH den durch die Verletzung obiger Bestimmungen entstandenen Schaden, bei grober Fahrlässigkeit maximal in Höhe des Lizenzpreises, außer bei vorsätzlichem Handeln, zu ersetzen.



#### Seite 12 von 12

# 7. Verhaltenspflichten

Die Nutzung der Softwareprodukte ist unter der Bedingung gestattet, dass Sie die Softwareprodukte nicht für Zwecke verwenden, die rechtswidrig sind oder gegen diese Nutzungsbedingungen und Hinweise verstoßen. Der Nutzer ist des Weiteren verpflichtet, das Softwareprodukt nicht rechtsmissbräuchlich oder in sittenwidriger Weise zu nutzen und Gesetze sowie Rechte von Dritten insb. von ELO zu respektieren. Er stellt zudem sicher, dass nicht gegen gesetzlichen Bestimmungen, Persönlichkeitsrechte sowie Schutzrechte, insbesondere Marken-, Firmenund Urheberrechte, Dritter verstoßen wird. Im Falle eines Verstoßes und ungeachtet aller sonstigen Rechte behält sich ELO vor, diesen Lizenzvertrag zu kündigen.

#### 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

ELO Digital Office GmbH Tübinger Straße 43 70178 Stuttgart

Im Mai 2018